

Gemeindeversammlung vom Montag, 10. Juni 2024

Der Gemeinderat Studen lädt alle Interessierten herzlich ein, an der Gemeindeversammlung vom 10. Juni 2024 teilzunehmen:

Datum: Montag, 10. Juni 2024

Zeit: 19.30 Uhr (bitte neue Uhrzeit beachten!)

Ort: grosser Mehrzwecksaal, Schule Längacker, Längackerweg 15

Traktanden:

- 1 Ortspolizeireglement; Totalrevision; Genehmigung
- 2 Reglement über Tagesschulangebote der Gemeinde Studen; Teilrevision; Genehmigung
- 3a Personalreglement; Teilrevision; Genehmigung
- 3b Anhang zum Personalreglement; Totalrevision; Genehmigung
- 4 Jahresrechnung 2023; Genehmigung
- 5 Verpflichtungskreditabrechnung «Erstellen neue Parkordnung (Einführung flächendeckende Parkplatzbewirtschaftung – Blaue Zone)»; Kenntnisnahme
- 6 Verpflichtungskreditabrechnung «GEP Zentrum»; Kenntnisnahme
- 7 Verpflichtungskreditabrechnung «GEP ob der Bahn»; Kenntnisnahme
- 8 Als erheblich erklärter Antrag zur Einführung einer Schuldenbremse; Beratung und Beschluss
- 9 Mitteilungen des Gemeinderats
- 10 Verschiedenes

Stimmrecht: Das Stimmrecht in Gemeindeangelegenheiten haben Personen, die das 18. Altersjahr zurückgelegt haben, seit drei Monaten in der Gemeinde wohnen und das kantonale Stimmrecht besitzen. Nicht stimmberechtigte Personen sind ebenfalls herzlich eingeladen. Sie müssen jedoch gesondert sitzen.

Aktenauflage:

Die Jahresrechnung 2023 finden Sie auf unserer Website unter:

<https://www.studen.ch/inhalt/finanzverwaltung>

Die Auflage-Exemplare der Reglemente zu den Traktanden 1 bis 3b finden Sie unter:

<https://www.studen.ch/politik-und-verwaltung/gemeindeversammlung>

Möchten Sie die Unterlagen in Papierform? Wenden Sie sich an die Gemeindeschreiberei: Tel. 032 374 40 80.

Rechtsmittelbelehrung (Ihre Beschwerdemöglichkeit): Beschwerden gegen Versammlungsbeschlüsse sind innert 30 Tagen (bei Wahlsachen innert 10 Tagen) nach der Versammlung schriftlich und begründet beim Regierungsstatthalteramt Seeland, Aarberg, einzureichen (Art. 63 und Art. 67a VRPG). Die Verletzung von Zuständigkeits- und Verfahrensvorschriften ist an der Versammlung sofort zu beanstanden (Art. 49a GG). Wer rechtzeitige Rüge pflichtwidrig unterlässt, kann getroffene Beschlüsse nachträglich nicht mehr anfechten.



Kinderbetreuung durch Happy Kids: Erstmals wird an der Gemeindeversammlung ein kostenloses Kinderbetreuungsangebot bereitgestellt. Die Kinder werden von Happy Kids Studen (Stefan und Brigitte Gerber und Team) professionell betreut. Die Kinder können ab 19.00 Uhr vor Ort abgegeben werden.

Auf einen Blick

1) Ortspolizeireglement; Totalrevision; Genehmigung

Das heutige gültige Ortspolizeireglement trat am 1.8.2007 in Kraft. Inzwischen wurde das Kantonale Polizeigesetz mehrmals revidiert. Das Reglement entspricht nicht mehr in allen Teilen dem übergeordneten Recht. Aus diesem Grund haben Ortspolizeikommission und Gemeinderat das Reglement überprüft und, wo sinnvoll und gewollt, angepasst. Ein Jurist hat die Arbeiten begleitet. Die materiellen Änderungen halten sich im Rahmen.

Der Aufbau des Reglements ist indes neu. Um die Neufassung besser mit dem bestehenden Reglement vergleichen zu können, steht auf der Website eine Synopse zur Verfügung.

Antrag: Genehmigung

2) Reglement über Tagesschulangebote der Gemeinde Studen; Teilrevision; Genehmigung

Vor Schuljahresbeginn dürfen die Eltern ihre Kinder für die Tagesschule anmelden. Dabei müssen sie angeben, an welchen Tagen ihre Kinder welche Module besuchen. Mutationen während des Schuljahres lösen hohen administrativen Aufwand aus. Daher hat die Gemeinde im letzten Schuljahr eine «Mutationsgebühr» von CHF 60.00 eingeführt. Mit der vorliegenden Teilrevision wird nachträglich die formell-rechtliche Grundlage für diese Gebühr geschaffen, da die Bestimmungen aus dem Gebührenreglement hierzu nicht ausreichen.

Zudem soll der Ausschluss eines Kindes aus der Tagesschule rascher erfolgen können, wenn die Eltern die Betreuungskosten nicht bezahlen und kein Zahlungswille erkennbar ist.

Antrag: Genehmigung

3) a) Personalreglement; Teilrevision; Genehmigung b) Anhang zum Personalreglement; Totalrevision; Genehmigung

Kantonsangestellte haben 25 Ferientage pro Jahr zu Gute. Bisher stieg der Anspruch ab dem 50. Altersjahr auf 28 Tage und nach dem 60. Geburtstag auf 33 Tage. Kaderangestellte (ab Gehaltsklasse 19) profitierten je 5 Jahre früher vom Mehranspruch, also schon ab 45 bzw. ab 55 Jahren. Diese Ungleichbehandlung wollte Studen nicht und regelte den Ferienanspruch im kommunalen Personalreglement selber. Auch Kaderangestellte erhielten erst mit 50 bzw. 60 Jahren mehr Ferien.

Per 1.1.2024 gewährt der Kanton sämtlichen Angestellten, losgelöst von der Hierarchiestufe, den Mehranspruch bereits mit 45 bzw. 55 Jahren. Weil Studen eine eigene Regelung hat, führt dies nun dazu, dass das Kantonspersonal bzgl. Ferienanspruch gegenüber dem Gemeindepersonal bessergestellt ist. Um auf dem Arbeitsmarkt konkurrenzfähig zu bleiben, soll die Gemeinde bzgl. Ferienanspruch die Regelung des Kantons übernehmen. Daher muss Art. 1 Abs. 3 des **Personalreglements** angepasst und Art. 10 aufgehoben werden.

Antrag: Genehmigung

Der **Anhang zum Personalreglement** wird im Wesentlichen angepasst, um dem Reinigungs- und Tagesschulpersonal den Teuerungsausgleich zu gewähren.

Antrag: Genehmigung

4) Jahresrechnung 2023; Genehmigung

Die Jahresrechnung 2023 erzielt einen Ertragsüberschuss in der Höhe von CHF 1'902'262.68. Der Bilanzüberschuss erhöht sich dadurch auf

CHF 9'242'102.54. Budgetiert war ein Aufwandüberschuss in der Höhe von CHF 534'809.40. Die Besserstellung gegenüber dem genehmigten Budget beträgt CHF 2'437'072.08.

Antrag: Genehmigung

5) Verpflichtungskreditabrechnung «Erstellen neue Parkordnung»; Kenntnisnahme

Verpflichtungskreditabrechnungen werden demjenigen Organ zur Kenntnis gebracht, welches seinerzeit den Kredit beschlossen hat. Am 13.6.2022 hat die Gemeindeversammlung für die Einführung der Blauen Zone inkl. Bau eines Kamelbuckels an der Grabenstrasse einen Verpflichtungskredit in der Höhe von CHF 305'000.00 beschlossen. Die Gesamtausgaben betrugen schliesslich CHF 248'104.00.

Antrag: Kenntnisnahme

6) Verpflichtungskreditabrechnung «GEP Zentrum»; Kenntnisnahme

Ein GEP (Genereller Entwässerungsplan) ist ein strategisches Führungsinstrument im Bereich der Abwasserentsorgung. Am 20.6.2011 genehmigte die Gemeindeversammlung einen Verpflichtungskredit in der Höhe von CHF 360'000.00, um das Kanalisationsnetz gemäss den strategischen Zielen des GEP zu sanieren. Eines der Ziele war die Reduktion des Fremdwasseranteils in der Kanalisation. Für die entsprechenden Vorarbeiten sprach der Gemeinderat zuvor bereits einen Kredit von CHF 100'000.00. Die Kreditabrechnung weist ein Gesamttotal von CHF 354'344.75 (inkl. MWST) aus. Es verbleibt ein ungenützter Restkredit.

Antrag: Kenntnisnahme

7) Verpflichtungskreditabrechnung «GEP ob der Bahn»; Kenntnisnahme

Im Gebiet «ob der Bahn» wurde 2007 eine Zustandsanalyse gemacht. Hierfür beschloss der Gemeinderat am

17.1.2007 einen Kredit von CHF 50'000.00. Am 5.12.2007 bewilligte die Gemeindeversammlung weitere CHF 394'000.00, damit die im GEP definierten Sanierungsmassnahmen umgesetzt werden konnten. Ausgegeben wurden schliesslich CHF 285'971.65.

Antrag: Kenntnisnahme

8) Als erheblich erklärter Antrag zur Einführung einer Schuldenbremse; Beratung und Beschluss

Vor einem Jahr stellte Karl Meier an der Gemeindeversammlung den Antrag, eine Schuldenbremse einzuführen. Der Antrag wurde von den Stimmberechtigten «erheblich» erklärt. Damit hat er die gleiche Wirkung wie eine Initiative. Der Gemeinderat ist angehalten, eine Vorlage auszuarbeiten und vorzulegen. Er hat verschiedene Arten von Schuldenbremsen geprüft und sich für ein kennzahlenbasiertes Ampelsystem entschieden. Dieses zeigt den Verantwortlichen frühzeitig auf, wenn die Gemeindefinanzen in Schieflage geraten und zwingt sie dazu, Massnahmen zu präsentieren, um diesen Umstand zu korrigieren. Die Schuldenbremse soll ins Organisationsreglement aufgenommen werden. Eine Revision des Organisationsreglements ist in Arbeit. Die Bestimmung soll anlässlich der Abstimmung über die Revision verankert werden. Der Gemeinderat wendet sie aber ab sofort an.

Antrag: Genehmigung

9) Mitteilungen des Gemeinderats

Die Ratsmitglieder orientieren aus ihren Ressorts.

10) Verschiedenes

Sie haben das Wort.

1	Ortspolizeireglement; Totalrevision; Genehmigung
	Referent: Tamas Fülöp, Ressort Ortspolizei und öffentlicher Verkehr

Der Schutz der öffentlichen Sicherheit und Ordnung gehört zu den wichtigsten Aufgaben des Staates. Neben Bund und Kantonen sind dazu auch die Gemeinden auf vielfältige Weise tätig. Die Grundlagen polizeilicher Aufgabenerfüllung durch die Gemeinden sind dabei weit verstreut: Teils handeln die Gemeinden in Ausübung bundesrechtlicher oder kantonaler Bestimmungen und Aufgabezuweisungen, teils wenden sie autonom gesetztes Recht an. Die unübersichtliche Rechtslage macht es für die handelnden Gemeindeorgane mitunter schwierig, bei Vorliegen eines konkreten Sachverhalts in adäquater Zeit richtig zu reagieren. Häufig stellen sich auch Zuständigkeitsfragen und Abgrenzungsprobleme zu den Aufgaben anderer staatlicher Organe.

(Quelle: Handbuch Polizeiaufgaben der Gemeinden)

Vor diesem Hintergrund erlassen viele Gemeinden ein Ortspolizeireglement. Dieses bildet die Grundlage, um die öffentliche Sicherheit und Ordnung aufrechtzuerhalten bzw. nötigenfalls wiederherzustellen. Doch wie in der Präambel zum neuen Ortspolizeireglement steht, wird das Zusammenleben in einer Gesellschaft auch durch informelle Regeln wie Sitte, Anstand und Moral bestimmt. Dennoch erachtet es der Gemeinderat nach wie vor als wichtig und richtig, dem Zusammenleben mit dem Erlass eines Ortspolizeireglements einen klaren und für alle einsehbaren Rahmen zu geben.

Das heute gültige Ortspolizeireglement trat am 1.8.2007 in Kraft. Es ist in die Jahre gekommen. Das kantonale Polizeigesetz und weitere Erlasse übergeordneter Stufe wurden revidiert und so entspricht das Reglement nicht mehr in allen Teilen dem übergeordneten Recht. Aus diesem Grund haben Ortspolizeikommission und Gemeinderat das Reglement überprüft und, wo sinnvoll und gewollt, angepasst. Die materiellen Änderungen sind überschaubar. Ein Jurist hat die Ortspolizei- und Gesundheitskommission bei ihren Arbeiten begleitet und unterstützt.

Der Aufbau des Reglements ist indes neu. Um die Neufassung besser mit dem bestehenden Reglement vergleichen zu können, steht auf der Website eine Synopse (Gegenüberstellung der neuen und alten Version) zur Verfügung.

Die wichtigsten Änderungen in Kürze:

- Die Zuständigkeiten innerhalb der Gemeinde werden neu in den organisationsrechtlichen Bestimmungen der Gemeinde (Organisationsreglement und -verordnung, Funktionendiagramm usw.) und nicht mehr im Ortspolizeireglement selber geregelt.
- Neu erhält die Gemeinde die Möglichkeit, Personenansammlungen im öffentlichen Raum, welche die öffentliche Ruhe und Ordnung stören, aufzulösen.
- Es wurde präventiv ein Bettelverbot eingefügt.
- Neu wird erwähnt, welche Tätigkeiten während der Mittagsruhe zu unterlassen sind. Der Kinderlärm wurde nicht aufgeführt. Der Anstand gebietet es jedoch, über die Mittagszeit besonders Rücksicht auf die Nachbarschaft zu nehmen.
- Knallendes und heulendes Feuerwerk darf nur am 31. Juli, 1. August und in der Silvesternacht abgefeuert werden. Die Gemeinde kann Ausnahmen bewilligen. Bisher war der 31. Juli im Reglement nicht erwähnt. Da das Feuerwerk in der Bieler Seebucht jeweils am 31. Juli stattfindet oder stattfand, feiern einige Familien den Nationalfeiertag schon am 31. Juli. So können sie am 1. August ausschlafen. Es wäre schwierig, das Feuerwerkverbot an diesem Tag durchzusetzen. Knallende und heulende Feuerwerke sind neu ausserhalb von Silvester und dem Nationalfeiertag (31.7./1.8.) immer bewilligungspflichtig, nicht nur wenn sie nach 22.00 Uhr stattfinden. Leise Feuerwerke wie Vulkane sind bewilligungsfrei.
- Neu soll es Kindern unter 14 Jahren verboten sein, sich zwischen 22.00 und 06.00 Uhr ohne Begleitung der Sorgeberechtigten oder einer berechtigten Aufsichtsperson im öffentlichen Raum aufzuhalten. Ausgenommen ist der Heimweg nach einem für Kinder zugelassenen Anlass.
- Neu kann der Gemeinderat das Reiten auf Gemeindestrassen nicht nur zur Vermeidung von Schäden, sondern auch zur Vermeidung von Verunreinigungen einschränken.
- Sämtliche Bestimmungen zur Hundehaltung sind übergeordnet oder im Gebührenreglement (Hundetaxe) gegelt und können aus dem Ortspolizeireglement gestrichen werden.
- Der Umgang mit Schusswaffen ist übergeordnet abschliessend geregelt. Der bestehende Artikel wird gestrichen.
- Neu wird ein Artikel zu «Fundsachen» eingefügt. Die Gemeinde betreibt zwar schon seit längerer Zeit ein Fundbüro, dies war bisher jedoch nicht reglementarisch verankert.

- Die Tatbestände, welche mit Bussen sanktioniert werden können, werden neu detailliert aufgelistet (Bestimmtheitsgebot).
- Die Bestimmung, wonach die Gemeinde anstelle einer Busse gemeinnützige Arbeit verfügen darf, wurde gestrichen. Sie verstösst gegen übergeordnetes Recht.

Antrag: Genehmigung den neuen Ortspolizeireglements mit Inkraftsetzung per 1. Juli 2024.

2

Reglement über Tagesschulangebote der Gemeinde Studen; Teilrevision; Genehmigung

Referent: Stephan Kunz, Vizegemeindepräsident, Ressort Bildung

Bis Ende April dürfen die Eltern ihre Kinder fürs kommende Schuljahr für die Tagesschule anmelden. Dabei müssen sie verbindlich angeben, an welchen Wochentagen ihre Kinder welche Module besuchen und welche Mahlzeiten sie einnehmen werden.

Mutationen nach dem Anmeldeschluss bzw. während des Schuljahres lösen hohen administrativen Aufwand aus:

- Listen müssen angepasst und Essenspläne aktualisiert werden,
- Um den Betreuungsschlüssel (Maximal-Anzahl Kinder pro Lehrperson) einzuhalten, braucht es u.U. eine Anpassung der Einsatzpläne.
- Sämtliche involvierte Stellen müssen orientiert werden (Tagesschulleitung, Betreuungspersonen, Transporteur, Begleitpersonen Schülertransport, Sekretariat, Finanzverwaltung usw.).
- Die Vereinbarung mit den Eltern muss erneuert werden.
- Es braucht Anpassungen im Abrechnungssystem und in der Statistik.

Weil es Eltern gab, die bis zu viermal innert drei Wochen eine Änderung beantragten, hat die Schule einerseits eine «Mutationsgebühr» von CHF 60.00 eingeführt. So kann der Arbeitsaufwand auf die Verursachenden überwältigt werden. Von der Gebühr ausgenommen sind Mutationen, bei denen die Ursache auf Seiten der Schule liegen (z.B. Stundenplanänderungen) oder bei Zu- und Wegzügen. Andererseits akzeptiert die Tagesschule Mutationsbegehren der Eltern nur noch auf Semesterbeginn, ausser bei Vorliegen von Härtefällen und bei Zu- und Wegzügen.

Mit der vorliegenden Teilrevision des Tagesschulreglements wird nachträglich die formell-rechtliche Grundlage für diese Gebühr geschaffen. Es hat sich nämlich herausgestellt, dass die Bestimmung im Gebührenreglement, wonach für «normale Verwaltungstätigkeiten» die Aufwandgebühr I von CHF 60.00/Std. gilt, hierfür nicht ausreicht.

Eine weitere Änderung betrifft den Ausschluss eines Kindes aus der Tagesschule, für den Fall, dass die Eltern die Betreuungskosten nicht bezahlen und kein Zahlungswille erkennbar ist. Die Kündigungsfrist soll von «vier Monate auf Ende Semester» auf «vier Monate auf Ende Monat» geändert werden.

Antrag: Genehmigung der Teilrevision (Inkraftsetzung: 1. August 2024).

3a

Personalreglement; Teilrevision; Genehmigung

Referent: Heinz Lanz, Gemeindepräsident, Ressort Präsidiales und Finanzen

Die Gemeinden haben grundsätzlich einen grossen Handlungsspielraum, wie sie ihr Personal anstellen wollen. Einige wenige Gemeinden stellen das Personal nach den privatrechtlichen Bestimmungen des OR an. Die meisten Gemeinden übernehmen jedoch die öffentlich-rechtliche Personalgesetzgebung des Kantons. Studen übernimmt diese in weiten Teilen ebenfalls, regelt aber in Art. 1 Abs. 3 des Personalreglements explizit, welche kantonalen Regelungen die Gemeinde nicht übernimmt. Ausgeschlossen ist z.B. Art. 144 (Ferienanspruch).

Bis zum 31.12.2023 lautete der Art. 144 Abs. 1 und 2 der kantonalen Personalverordnung wie folgt:

Art. 144 – Ferienanspruch

¹ Der Ferienanspruch beträgt für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in den Gehaltsklassen 1 bis 18 pro Kalenderjahr:

- a) 25 Arbeitstage bis und mit dem Kalenderjahr, in dem das 49. Altersjahr vollendet wird,
- b) 28 Arbeitstage ab Beginn des Kalenderjahrs, in dem das 50. Altersjahr vollendet wird, sowie bis und mit dem Kalenderjahr, in dem das 20. Altersjahr vollendet wird,
- c) 33 Arbeitstage ab Beginn des Kalenderjahrs, in dem das 60. Altersjahr vollendet wird.

² Der Ferienanspruch beträgt für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in den Gehaltsklassen 19 bis 30 pro Kalenderjahr:

- a) 25 Arbeitstage bis und mit dem Kalenderjahr, in dem das 44. Altersjahr vollendet wird,
- b) 28 Arbeitstage ab Beginn des Kalenderjahrs, in dem das 45. Altersjahr vollendet wird, sowie bis und mit dem Kalenderjahr, in dem das 20. Altersjahr vollendet wird,
- c) 33 Arbeitstage ab Beginn des Kalenderjahrs, in dem das 55. Altersjahr vollendet wird.

Per 1. Januar 2024 wurde der Artikel wie folgt geändert:

Art. 144 – Ferienanspruch

¹ ...*(aufgehoben)*

² *Der Ferienanspruch pro Kalenderjahr beträgt:*

- a) *25 Arbeitstage bis und mit dem Kalenderjahr, in dem das 44. Altersjahr vollendet wird,*
- b) *28 Arbeitstage ab Beginn des Kalenderjahrs, in dem das **45.** Altersjahr vollendet wird, sowie bis und mit dem Kalenderjahr, in dem das 20. Altersjahr vollendet wird,*
- c) *33 Arbeitstage ab Beginn des Kalenderjahrs, in dem das **55.** Altersjahr vollendet wird.*

Kantonsangestellte haben also grundsätzlich 25 Ferientage pro Jahr zu Gute. Bei älteren Angestellten steigt der Ferienanspruch. Bisher stieg der Anspruch ab dem 50. Altersjahr auf 28 Tage und nach dem 60. Geburtstag auf 33 Tage. Kaderangestellte (ab Gehaltsklasse 19) profitierten je 5 Jahre früher von diesem Mehranspruch, also schon ab 45 bzw. ab 55 Jahren. Diese Ungleichbehandlung wollte Studen nicht und regelte den Ferienanspruch in Art. 10 des kommunalen Personalreglements selber. In Studen wurden die Kaderangestellten diesbezüglich nicht privilegiert. Der Mehranspruch galt für alle Angestellten erst mit 50 bzw. 60 Jahren.

Im Kampf gegen den Fachkräftemangel und zur Steigerung der Arbeitgeberattraktivität gewährt der Kanton seit dem 1.1.2024 nun sämtlichen Angestellten, losgelöst von der Hierarchiestufe, den Mehranspruch bereits mit 45 bzw. 55 Jahren.

Weil Studen eine eigene Regelung hat, führt dies nun dazu, dass das Gemeindepersonal bzgl. Ferienanspruch gegenüber dem Kantonspersonal plötzlich schlechter gestellt ist. Eine 55-jährige Person z.B. hätte beim Kanton 33 Tage Ferien, in Studen dagegen nur 28 Tage.

Um auf dem Arbeitsmarkt konkurrenzfähig zu bleiben, möchte der Gemeinderat die neue Regelung des Kantons in Studen 1:1 übernehmen, zumal die Ungleichbehandlung von Kaderangestellten und übrigen Angestellten nun eliminiert ist. Daher muss Art. 1 Abs. 3 des **Personalreglements** angepasst und Art. 10 (Ferienanspruch) aufgehoben werden.

Bei der Aufzählung, welche Punkte der kantonalen Personalverordnung in der Gemeinde nicht gelten sollen, werden gestrichen:

~~Art. 124–125, Arbeitszeit, Ferien, Urlaub~~

~~Art. 127–129 b, Arbeitszeit, Ferien, Urlaub~~

~~Art. 144, Ferienanspruch~~

Ebenfalls gestrichen werden soll Art. 10 des Personalreglements:

~~Art. 10–Ferienanspruch~~

~~Der Ferienanspruch beträgt pro Kalenderjahr~~

- ~~a) 25 Arbeitstage bis und mit dem Kalenderjahr, in dem das 49. Altersjahr vollendet wird.~~
- ~~b) 28 Arbeitstage vom Beginn des Kalenderjahres an, in dem das 50. Altersjahr vollendet wird, sowie bis und mit dem Kalenderjahr, in dem das 20. Altersjahr vollendet wird.~~
- ~~c) 33 Arbeitstage vom Beginn des Kalenderjahres an, in dem das 60. Altersjahr vollendet wird, sowie für Lernende.~~

Die neue Regelung soll rückwirkend per 1.1.2024 in Kraft treten.

Antrag: Genehmigung der Teilrevision mit rückwirkender Inkraftsetzung per 1. Januar 2024.

3b

Anhang zum Personalreglement; Totalrevision; Genehmigung

Referent: Heinz Lanz, Gemeindepräsident, Ressort Präsidiales und Finanzen

Im Anhang zum Personalreglement sind u.a. die Stundenansätze des Reinigungspersonals, des Tagesschulpersonals und des übrigen im Stundenlohn angestellten Personals geregelt. Während die Angestellten im Monatslohn Ende 2022 und Ende 2023 einen Teuerungsausgleich (Teilausgleich) erhielten, blieben die Stundenansätze unverändert. Dies soll mit dieser Vorlage korrigiert werden.

Dem Gemeinderat schwebt vor, 2025/26 die gesamte Personalanstellungsgesetzgebung in der Gemeinde zu überprüfen und wo nötig anzupassen. Auch der «Anhang zum Personalreglement» soll überarbeitet werden. Es ist nicht stufengerecht, dass der Gemeinderat die Kaderlöhne anpassen darf, jedoch für den Teuerungsausgleich bei den Stundenlohn-Angestellten vors Volk muss. Bei der Überarbeitung soll auch geprüft werden, ob allenfalls einige Stundenlöhner/innen in einen Monatslohn überführt werden können. Die Entschädigungsansätze der Ratsmitglieder sind ebenfalls schon lange unverändert. Eine umfassende Revision braucht aber die nötige Zeit.

Da der Anhang zum Personalreglement bereits 2 x teilrevidiert wurde, drängt sich nun eine Totalrevision auf – andernfalls leidet die Übersicht vor lauter Fussnoten.

Vorliegend geht es im Wesentlichen darum, die Stundenlöhne der Teuerung anzupassen. Alle anderen Ansätze sollen im Zuge einer Gesamtbeurteilung später überprüft und gegebenenfalls angepasst werden.

Drei Ausnahmen:

- Die Aufgabenhilfe wurde gestrichen (läuft neu über die Tagesschule)
- Die Schulzahnpflegeinstructorin wurde aufgenommen (sie arbeitete bisher im Auftragsverhältnis)
- Die Gemeindeweibelin soll fürs Verteilen der Parkbussen einen höheren Stundenansatz erhalten, als für die übrigen Arbeiten (hohe psychische Belastung)

Antrag: Genehmigung des revidierten Anhangs zum Personalreglement mit Inkraftsetzung per 1. Juli 2024.

4

Jahresrechnung 2023; Genehmigung

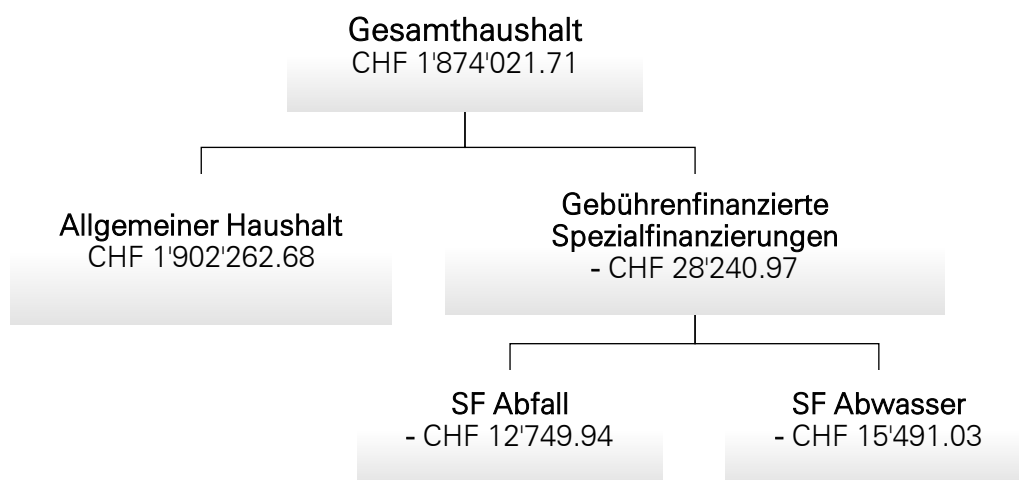
Referent: Pascal Wullemin, Finanzverwalter

Allgemeines

Als Grundlage für die Jahresrechnung 2023 dienten das genehmigte Budget 2023 und die Vorjahresrechnung 2022.

Übersicht

Die detaillierten **Ergebnisse** setzen sich wie folgt zusammen:



Ergebnisse

Nach dem Harmonisierten Rechnungslegungsmodell 2 (HRM2) werden verschiedene Rechnungsergebnisse ausgewiesen. Genehmigt werden muss das **Gesamtergebnis**. Dieses ist die Summe der Teilergebnisse „Allgemeiner Haushalt (Steuerhaushalt)“, „Spezialfinanzierung Abwasser“ und „Spezialfinanzierung Abfall“.

Ergebnis Gesamthaushalt

Der Gesamthaushalt schliesst mit einem **Ertragsüberschuss** von CHF 1'874'021.71 ab. Budgetiert war ein **Aufwandüberschuss** von CHF 692'082.95. Die Besserstellung gegenüber dem Budget beträgt CHF 2'566'104.66.

Ergebnis Allgemeiner Haushalt

Im Allgemeinen Haushalt beträgt der **Ertragsüberschuss** CHF 1'902'262.68. Budgetiert war ein Defizit von CHF 534'809.40. Die Besserstellung gegenüber dem Budget beträgt somit CHF 2'437'072.08.

Die ausserordentlich guten Steuereinnahmen sind grösstenteils für das positive Ergebnis verantwortlich. Insgesamt belaufen sich die Mehreinnahmen bei den Steuern auf über 1.3 Millionen Franken. Dabei sind neben den Gewinnsteuern von juristischen Personen auch die Einkommens- und Grundstückgewinnsteuern besser ausgefallen. Die Steuerteilungen zu Lasten der Gemeinde sind ausserdem tiefer als angenommen. Zusätzlich trugen erfolgswirksame Auflösungen aus der Neubewertungsreserve sowie Aufwertungsgewinne (Marktwertanpassungen) zum hohen Ertragsüberschuss bei. Die Auflösungen aus der Neubewertungsreserve betrugen CHF 520'493.83, während die Aufwertungsgewinne CHF 345'930.00 ausmachten.

Dank tieferen Pro-Kopf-Beiträgen sind auch einige Lastenausgleichssysteme günstiger ausgefallen als budgetiert. Die grösste (positive) Abweichung ist im Bereich «Lastenausgleich Sozialhilfe» zu finden. Die Minderkosten betrugen dort CHF 135'036.41. Schliesslich konnten auch bei vielen Budgetposten Kosten eingespart werden. Die detaillierten Erläuterungen zu den einzelnen Sachgruppen sowie Funktionen finden Sie im Vorbericht der Jahresrechnung 2023.

Ergebnis Spezialfinanzierung Abwasserentsorgung

Die Abwasserentsorgung (Funktion 7201) schliesst mit einem **Aufwandüberschuss** von CHF 15'491.03. Budgetiert war ein Aufwandüberschuss von CHF 96'503.55. Die Besserstellung beträgt CHF 81'012.52.

Im Jahr 2023 wurde für die Überarbeitung des Abwasserreglements ein Betrag von CHF 50'000.00 im Budget eingestellt. Damit sollte erhoben werden, welche Dach- und Vorplatzflächen über die Kanalisation entwässert werden und welche nicht. Diese Arbeiten konnten nun durch die Bauverwaltung selber erledigt werden. Wie bereits in den Vorjahren budgetierte die Bauverwaltung im Zusammenhang mit der geplanten Ortsdurchfahrt CHF 30'000.00 für den Unterhalt der Kanalisationsschächte. Der Kanton hat das Projekt erneut verschoben. Der genaue Ausführungstermin ist nicht bekannt.

Der Betriebsbeitrag an die ARO Orpund fiel CHF 6'689.00 höher aus als budgetiert. Neben den ordentlichen Abschreibungen wurde dem Werterhalt auch der werterhaltende Unterhalt entnommen. Im Budget war hierfür ein Betrag von CHF 50'730.00 vorgesehen. Tatsächlich betrug die Entnahme im Jahr 2023 lediglich CHF 23'298.20. Grund für die tiefere Entnahme sind die oben beschriebenen tieferen Unterhaltskosten.

Die Kanalisationsanschlussgebühren werden in der Erfolgsrechnung vereinnahmt und anschliessend der Spezialfinanzierung *Werterhalt Abwasser* zugeführt. Sie dürfen an die jährliche ordentliche Einlage in den Werterhalt angerechnet werden. Die Gemeinde Studen durfte somit im Jahr 2023 die Einnahmen aus Anschlussgebühren von CHF 98'526.60 der ordentlichen Einlage in den Werterhalt von derzeit CHF 285'563.60 abziehen. Der Saldo des Werterhalts beträgt per Ende 2023 CHF 5'859'932.02, jener der SF Rechnungsausgleich CHF 1'115'048.95.

Ergebnis Spezialfinanzierung Abfall

Im Bereich Abfallbeseitigung (Funktion 7301) beträgt der **Aufwandüberschuss CHF 12'749.94**. Budgetiert war ein Aufwandüberschuss von CHF 60'770.00. Die Besserstellung gegenüber dem Budget beläuft sich auf CHF 48'020.06. Tiefere Kosten für die Abfallverwertung sowie Entsorgung der Sammelstelle trugen zum besseren Abschneiden bei. Da die neue Sammelstelle nicht wie geplant realisiert wurde, war die Abschreibung nicht erforderlich. Diese war mit CHF 12'000.00 im Budget eingestellt. Auf der Ertragsseite lagen die Kehrichtgrundgebühren CHF 5'869.05 über dem Budgetbetrag. Der Bestand in der Spezialfinanzierung Abfall beträgt per 31.12.2023 CHF 254'671.67.

Wo finden Sie die Jahresrechnung 2023?

Die detaillierte Jahresrechnung 2023 ist mit samt Erläuterungsbericht auf unserer Homepage aufgeschaltet. Sie finden sie unter www.studen.ch, Rubrik „Politik & Verwaltung“ -> „Abteilungen“ -> „Finanzverwaltung“. Selbstverständlich kann das umfangreiche Dokument auch in Papierform bezogen werden. Wenden Sie sich hierfür an die Finanzverwaltung.

Eckdaten

	Rechnung 2023	Budget 2023	Rechnung 2022
<i>Jahresergebnis ER Gesamthaushalt</i>	1'874'021.71	-692'082.95	1'057'722.68
<i>Jahresergebnis ER Allg. Haushalt</i>	1'902'262.68	-534'809.40	1'102'309.39
<i>Jahresergebnis gesetzliche Spezialfinanzierungen</i>	-28'240.97	-157'273.55	-44'586.71
<i>Steuerertrag natürliche Personen</i>	6'613'941.70	6'496'350.00	6'208'606.75
<i>Steuerertrag juristische Personen</i>	2'148'305.25	1'118'650.00	2'035'371.40
<i>Liegenschaftssteuer</i>	635'325.95	650'000.00	653'890.85
<i>Nettoinvestitionen</i>	1'181'426.71	2'034'330.00	1'376'827.70
<i>Bestand Finanzvermögen</i>	20'320'259.35		19'512'011.40
<i>Bestand Verwaltungsvermögen Gesamthaushalt</i>	10'667'553.10		10'450'268.49
<i>Bestand Verwaltungsvermögen allg. HH</i>	7'410'673.74		8'166'561.54
<i>Bestand Verwaltungsvermögen Spezialfinanzierungen</i>	3'256'879.36		2'283'706.95
<i>Fremdkapital</i>	9'607'935.54		10'198'196.26
<i>Eigenkapital</i>	21'379'876.91		19'764'083.63
<i>Reserven</i>	619'147.90		619'147.90
<i>Bilanzüberschuss-/fehlbetrag</i>	9'242'102.54		7'339'839.86

Erfolgsrechnung nach Funktionen (Zusammenzug)

	Rechnung 2023		Budget 2023		Rechnung 2022	
	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag
0 Allgemeine Verwaltung	1'415'003.57	243'711.02	1'390'670.40	183'190.00	1'281'869.61	180'117.92
Netto Aufwand		1'171'292.55		1'207'480.40		1'101'751.69
1 Öffentliche Ordnung und Sicherheit, Verteidigung	371'939.85	364'367.35	432'769.65	327'360.00	393'011.77	329'504.08
Netto Aufwand		7'572.50		105'409.65		63'507.69
2 Bildung	8'111'138.84	4'428'566.10	7'880'079.90	4'131'355.00	7'660'748.10	4'038'975.66
Netto Aufwand		3'682'572.74		3'748'724.90		3'621'772.44
3 Kultur, Sport und Freizeit, Kirchen	450'439.51	11'212.15	304'022.70	6'600.00	307'799.40	9'481.10
Netto Aufwand		439'227.36		297'422.70		298'318.30
4 Gesundheit	19'557.45	7'444.40	19'660.00	7'330.00	21'150.65	6'571.35
Netto Aufwand		12'113.05		12'330.00		14'579.30
5 Soziale Sicherheit	3'320'575.49	431'289.55	3'523'843.60	420'350.00	3'424'594.28	478'215.59
Netto Aufwand		2'889'285.94		3'103'493.60		2'946'378.69
6 Verkehr	900'803.65	195'407.18	962'864.95	215'285.00	882'272.32	177'236.24
Netto Aufwand		705'396.47		747'579.95		705'036.08
7 Umweltschutz und Raumordnung	1'275'895.20	1'170'798.35	1'392'892.75	1'291'603.55	1'236'032.06	1'155'412.01
Netto Aufwand		105'096.85		101'289.20		80'620.05
8 Volkswirtschaft	7'120.30	130'002.70	7'107.00	130'700.00	7'133.00	129'320.00
Netto Ertrag	122'882.40		123'593.00		122'187.00	
9 Finanzen und Steuern	3'087'747.16	11'977'422.22	997'015.05	10'197'152.45	2'058'942.26	10'768'719.50
Netto Ertrag	8'889'675.06		9'200'137.40		8'709'777.24	
Total	18'960'221.02	18'960'221.02	16'910'926.00	16'910'926.00	17'273'553.45	17'273'553.45
Gesamttotal	18'960'221.02	18'960'221.02	16'910'926.00	16'910'926.00	17'273'553.45	17'273'553.45

Erfolgsrechnung nach Sachgruppen (Zusammenzug)

		Rechnung 2023		Budget 2023		Rechnung 2022	
		Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag
AUFWAND							
30	Personalaufwand	2'271'865.10		2'141'491.00		2'071'258.00	
31	Sach- und übriger Betriebsaufw.	2'760'239.72		2'873'682.00		2'429'000.07	
33	Abschreibungen VV	950'603.40		937'131.60		843'630.40	
34	Finanzaufwand	197'365.43		159'570.00		91'214.41	
35	Einlagen in Fonds und SF	288'563.60		288'500.00		289'160.00	
36	Transferaufwand	10'309'414.04		10'280'218.35		10'179'974.75	
37	Durchlaufende Beiträge	-		-		-	
38	Ausserordentlicher Aufwand	-				-	
39	Interne Verrechnungen	279'907.05		230'333.05		267'006.43	
3	TOTAL AUFWAND	17'057'958.34		16'910'926.00		16'171'244.06	
ERTRAG							
40	Fiskalertrag		9'957'488.90		8'596'500.00		9'246'310.70
41	Regalien und Konzessionen		127'621.10		128'100.00		126'720.90
42	Entgelte		1'768'907.55		1'612'580.00		1'574'854.88
43	Verschiedene Erträge		-		-		-
44	Finanzertrag		1'049'980.04		545'775.00		755'195.97
45	Entnahmen aus Fonds und SF		51'647.05		50'730.00		47'980.89
46	Transferertrag		5'175'934.53		5'054'825.00		4'786'018.05
47	Durchlaufende Beiträge		-		-		-
48	Ausserordentlicher Ertrag		520'493.83		-		424'878.92
49	Interne Verrechnungen		279'907.05		230'333.05		267'006.43
4	TOTAL ERTRAG	0.00	18'931'980.05	0.00	16'218'843.05	0.00	17'228'966.74
ABSCHLUSS							
90	Abschluss Erfolgsrechnung	1'902'262.68	28'240.97	0.00	692'082.95	1'102'309.39	44'586.71
9	ABSCHLUSSKONTEN	1'902'262.68	28'240.97	0.00	692'082.95	1'102'309.39	44'586.71
TOTAL ERFOLGSRECHNUNG		18'960'221.02	18'960'221.02	16'910'926.00	16'910'926.00	17'273'553.45	17'273'553.45

Im Vorbericht zur Jahresrechnung werden die Abweichungen zwischen dem Rechnungsergebnis und dem Budgetbetrag erläutert.

Investitionsrechnung

	Rechnung 2023		Budget 2023		Rechnung 2022	
	Ausgaben	Einnahmen	Ausgaben	Einnahmen	Ausgaben	Einnahmen
AUSGABEN						
50 Sachanlagen	480'814.61		1'045'000.00		382'671.05	
51 Investitionen auf Rechnung Dritter						
52 Immaterielle Anlagen	10'439.25		50'000.00		60'330.00	
54 Darlehen						
55 Beteiligungen und Grundkapitalien						
56 Eigene Investitionsbeiträge	690'172.85		939'330.00		933'826.65	
57 Durchlaufende Investitionsbeiträge						
5 TOTAL AUSGABEN	1'181'426.71		2'034'330.00		1'376'827.70	
EINNAHMEN						
60 Übertrag von Sachanlagen in das Finanzvermögen						
61 Rückerstattungen						
62 Abgang immaterielle Anlagen						
63 Investitionsbeiträge für eigene Rechnung						
64 Rückzahlung von Darlehen						
65 Übertrag von Beteiligungen						
66 Rückzahlung eigener Investitionsbeiträge						
67 Durchlaufende Investitionsbeiträge						
6 TOTAL EINNAHMEN	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00
5900 Übertrag an Bilanz (Passivierungen)	0.00		0.00		0.00	
69 Übertrag an Bilanz (Aktivierungen)		1'181'426.71		2'034'330.00		1'376'827.70
NETTOINVESTITIONEN	1'181'426.71		2'034'330.00		1'376'827.70	

Die Nettoinvestitionen sind CHF 852'903.29 oder 41.9% tiefer ausgefallen als budgetiert. Erläuterungen zur Investitionsrechnung:

- Der geplante **Server-Wechsel** konnte aufgrund von Lieferverzögerungen erst anfangs 2024 vorgenommen werden. In der Investitionsrechnung des Jahres 2023 verbleibt somit ein Restkredit von CHF 50'000.00.
- Im Zusammenhang mit den Planungen für den Neubau der Dreifachturnhalle sowie des Schulhauses inkl. Tagesschule sind im Jahr 2023 unter dem Projekt «**Machbarkeitsstudie Schulareal**» noch Kosten von CHF 9'999.85 entstanden. Aufgrund der Ablehnung beider Planungskredite an der Gemeindeversammlung vom 12. Juni 2023 mussten die bisher angefallenen Kosten von Total CHF 88'467.45 ausserplanmässig abgeschrieben werden.
- Im Budget der Investitionsrechnung 2023 war einen Betrag von CHF 500'000.00 für die neue **Bushaltestelle Grien** eingestellt. Das Vorhaben wurde nicht realisiert, da der Kanton Anpassungen an den Buslinien erwägt. Da noch nicht klar ist, ob die Haltestelle «Studen-Grien» auch zukünftig als Endstation dient und am heutigen Standort verbleiben wird, wurde das Projekt bis auf Weiteres auf Eis gelegt.

- Für die **Erstellung einer neuen Parkordnung** sind im Jahr 2023 Kosten von CHF 178'712.45 entstanden. Budgetiert war ein Betrag von CHF 195'000.00. Das Projekt konnte im Jahr 2023 abgeschlossen werden. Die Projektkosten beliefen sich insgesamt auf CHF 248'104.00.
- Der Neubau der **Abfallsammelstelle** (Budget IR: CHF 300'000.00) wurde nicht umgesetzt, da der genaue Standort noch zu definieren ist. Die Planungen laufen und der entsprechende Verpflichtungskredit sollte voraussichtlich im Verlauf des Jahres 2024 gesprochen werden.
- Im Jahr 2023 konnte die ARO Orpund das Projekt VGEP (Genereller Entwässerungsplan des Verbands) abrechnen. Dies führte zu einer Rückzahlung von CHF 11'549.40. Gleichzeitig leistete die Gemeinde eine Akontozahlung für die Gesamtplanung der Abwasserreinigungsanlage. Insgesamt betrugen die **Investitionsbeiträge an die ARO Orpund** im Jahr 2023 CHF 701'722.25.

Bilanz

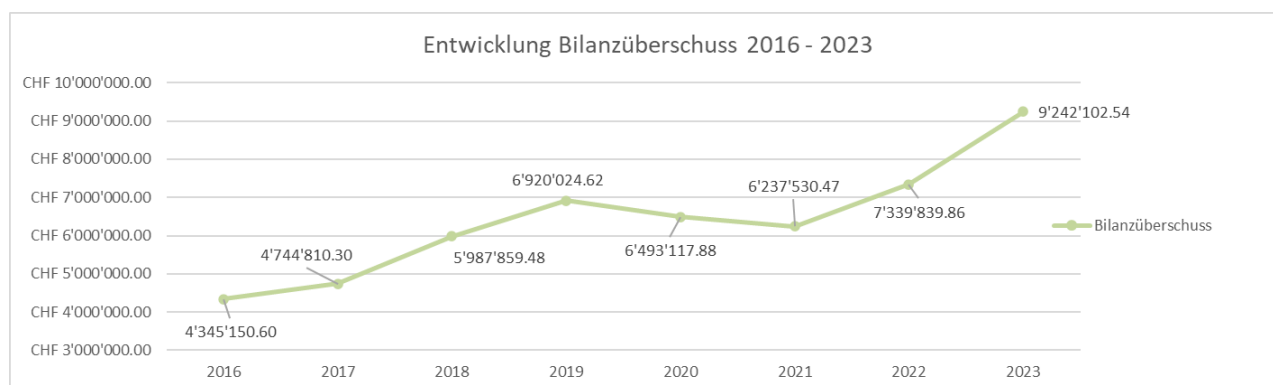
	Rechnung 2023	Rechnung 2022	Veränderung
AKTIVEN			
100 Flüssige Mittel und kurzfristige Geldanlagen	3'863'284.27	2'178'774.40	1'684'509.87
101 Forderungen	6'458'260.17	6'711'280.40	-253'020.23
102 Kurzfristige Finanzanlagen	-	-	-
104 Aktive Rechnungsabgrenzungen	57'511.41	73'186.30	-15'674.89
106 Vorräte und angefangene Arbeiten	3'403.75	6'650.55	-3'246.80
107 Finanzanlagen	200.00	200.00	-
108 Sachanlagen Finanzvermögen	9'937'599.75	10'541'919.75	-604'320.00
109 Forderungen gegenüber Spezialfinanzierungen und Fonds im FK	-	-	-
TOTAL FINANZVERMÖGEN	20'320'259.35	19'512'011.40	808'247.95
140 Sachanlagen Verwaltungsvermögen	7'112'981.10	7'644'353.49	-531'372.39
142 Immaterielle Anlagen	377'504.75	305'481.90	72'022.85
144 Darlehen	200'000.00	200'000.00	-
145 Beteiligungen, Grundkapitalien	279'001.00	279'001.00	-
146 Investitionsbeiträge	2'698'066.25	2'021'432.10	676'634.15
148 Kumulierte zusätzliche Abschreibungen	-	-	-
TOTAL VERWALTUNGSVERMÖGEN	10'667'553.10	10'450'268.49	217'284.61
AKTIVEN	30'987'812.45	29'962'279.89	1'025'532.56
PASSIVEN			
Kurzfristiges Fremdkapital			
200 Laufende Verbindlichkeiten	909'968.77	594'927.49	315'041.28
201 Kurzfristige Finanzverbindlichkeiten	1'000'000.00	3'000'000.00	-2'000'000.00
204 Passive Rechnungsabgrenzungen	46'170.22	28'439.62	17'730.60
205 Kurzfristige Rückstellungen	585'796.55	509'829.15	75'967.40
Total kurzfristiges Fremdkapital	2'541'935.54	4'133'196.26	-1'591'260.72
Langfristiges Fremdkapital			
206 Langfristige Finanzverbindlichkeiten	7'000'000.00	6'000'000.00	1'000'000.00
208 Langfristige Rückstellungen	66'000.00	65'000.00	1'000.00
209 Verbindlichkeiten gegenüber Spezialfinanzierungen und Fonds im FK	-	-	-
Total langfristiges Fremdkapital	7'066'000.00	6'065'000.00	1'001'000.00
TOTAL FREMDKAPITAL	9'607'935.54	10'198'196.26	-590'260.72
290 Verpflichtungen/Vorschüsse gegenüber Spezialfinanzierungen	1'369'720.62	1'397'961.59	-28'240.97
292 Rücklagen der Globalbudgetbereiche	-	-	-
293 Vorfinanzierungen	5'859'932.02	5'597'666.62	262'265.40
294 Reserven	619'147.90	619'147.90	-
296 Neubewertungsreserve Finanzvermögen	4'288'973.83	4'809'467.66	-520'493.83
299 Bilanz überschuss/-fehlbeträge	9'242'102.54	7'339'839.86	1'902'262.68
TOTAL EIGENKAPITAL	21'379'876.91	19'764'083.63	1'615'793.28
PASSIVEN	30'987'812.45	29'962'279.89	1'025'532.56

Das **Finanzvermögen** nahm um CHF 808'247.95 bzw. 4.1% zu. Die Flüssigen Mittel stiegen dabei um etwa CHF 1'685'000.00 an. Dies ist mehrheitlich auf das gute Steuerergebnis sowie den Verkauf einer Landparzelle zurückzuführen. Dieser Verkauf ist jedoch dafür mitverantwortlich, dass sich im Gegenzug die Sachanlagen um rund CHF 600'000.00 verringert haben. Die Abnahme wurde allerdings durch Aufwertungsgewinne von CHF 468'360.00 etwas abgefedert. Schliesslich haben auch die Forderungen um rund CHF 250'000.00 abgenommen.

Das **Verwaltungsvermögen** hat um CHF 217'284.61 (2.1%) zugenommen und beträgt neu CHF 10'667'553.10. Die Nettoinvestitionen waren höher, als die Abschreibungen.

Das **Fremdkapital** hat sich um CHF 590'260.72 bzw. 5.8% reduziert. Die laufenden Verbindlichkeiten waren Ende 2023 rund CHF 315'000.00 höher als noch im Vorjahr. Durch die Rückzahlung eines Darlehens konnten die Schulden um eine Million Franken reduziert werden. Per Stichtag 31.12.2023 betrug der Bestand an Darlehen somit noch CHF 8'000'000.00.

Das **Eigenkapital** (Bilanzposition 29) nahm um CHF 1'615'793.28 zu. Dies entspricht einer Zunahme von zirka 8.2% und ist im Wesentlichen auf den Ertragsüberschuss zurückzuführen. Der Verkauf einer Landparzelle führte zu einer erfolgswirksamen Auflösung aus der Neubewertungsreserve (CHF 520'493.83). Die Einlage in den Werterhalt Abwasserentsorgung betrug im Jahr 2023 CHF 285'563.60, während für die Deckung des Unterhalts sowie Abschreibungen wieder CHF 23'298.20 entnommen werden durften.



Geldflussrechnung

Die Geldflussrechnung zeigt die Veränderung der flüssigen Mittel, aufgeteilt in die drei Geldflüsse „**betriebliche Tätigkeit**“, „**Investitionstätigkeit**“ und „**Finanzierungstätigkeit**“. Die Geldflüsse des steuerfinanzierten Haushalts (Allgemeiner Haushalt) und jene der gebührenfinanzierten Spezialfinanzierungen (Abwasserentsorgung und Abfall) werden separat dargestellt.

Der Geldfluss aus betrieblicher Tätigkeit (nur steuerfinanzierter Haushalt) zeigt die eigentliche Stärke der Einwohnergemeinde. Es handelt sich hier um die wichtigste Zahl in der Geldflussrechnung. Diese ergibt sich aus den Einzahlungen (aus Debitorenrechnungen) und Vergütungen (aus Kreditorenrechnungen) aus der Geschäftstätigkeit. Der Geldfluss aus betrieblicher

Tätigkeit soll mittelfristig den Geldfluss für die Investitionstätigkeit decken. Jährliche Schwankungen müssen im Wesentlichen durch Aufnahme oder Rückzahlung von Finanzverbindlichkeiten (Geldfluss aus Finanzierungstätigkeit) ausgeglichen werden.

Die Geldflussrechnung 2023 der Einwohnergemeinde Studen weist nach, wie der Geldzufluss von flüssigen Mitteln von insgesamt CHF 2'533'920.05 (Vorjahr: Abfluss von CHF 280'954.92) zustande gekommen ist. Der Geldfluss aus betrieblicher Tätigkeit war sowohl im Allgemeinen Haushalt als auch bei der Spezialfinanzierung Abwasser positiv. Im Bereich Abfall betrug der Geldabfluss aus betrieblicher Tätigkeit CHF 9'251.54. Der Geldfluss aus Investitionstätigkeit war negativ und betrug CHF -95'666.71 (Vergleich Vorjahr: CHF -742'495.70). Der Geldfluss aus Finanzierungstätigkeit betrug CHF -1'000'000.00 (Vergleich Vorjahr: CHF 0.00) und ist auf die Rückzahlung von Fremdkapital zurück zu führen. Unter dem Strich nahmen die flüssigen Mittel im Jahr 2023 um CHF 1'684'509.87 zu.

Nachkredite

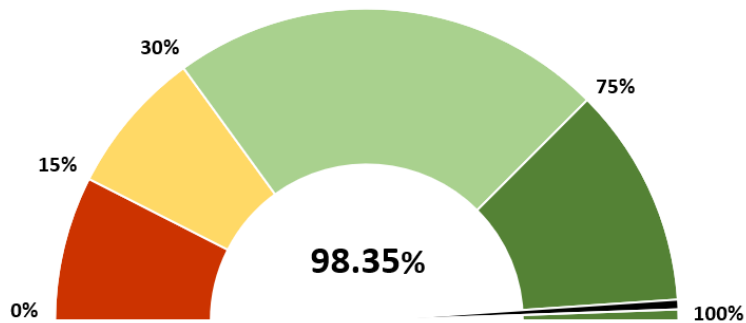
Die Nachkredite sind im Vorbericht zur Jahresrechnung aufgeführt. Im Jahr 2023 gab es keine Nachkredite zu sprechen, welche in der Kompetenz der Gemeindeversammlung liegen.

Schuldenbremse (Ampelsystem):

Vor einem Jahr hat Karl Meier den Antrag gestellt, eine Schuldenbremse einzuführen. Der Antrag wurde von den Stimmberechtigten «erheblich» erklärt. Der Gemeinderat legt nun eine Schuldenbremse in Form einer finanzstrategischen Kennzahlensteuerung vor. Anhand eines Ampelsystems werden die beiden Kennzahlen «Bilanzüberschussquotient» sowie «Nettoverschuldungsquotient» laufend beurteilt. Ist eine negative Entwicklung zu erkennen, können früh genug Lösungen gesucht und entsprechende Massnahmen eingeleitet werden.

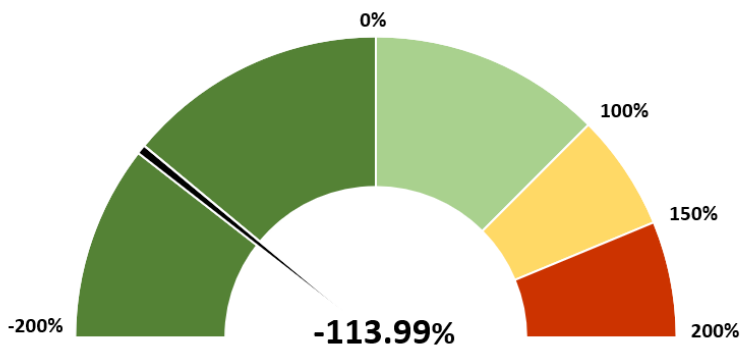
Weshalb diese Kennzahlen für die Beurteilung gewählt wurden sowie die detaillierten Erklärungen sind unter dem Traktandum 8 «Schuldenbremse» erläutert.

Bilanzüberschussquotient:



> 75 %	= dunkelgrün
> 30 - 75 %	= grün
> 15 - 30 %	= gelb
bis 15 %	= rot

Nettoverschuldungsquotient:



< 0 %	= dunkelgrün
ab 0 - 100 %	= grün
> 100 - 150 %	= gelb
> 150 %	= rot

Bei beiden Kennzahlen (Stand Jahresrechnung 2023) steht Studen ausserordentlich gut da. Da der Bilanzüberschuss aufgrund der guten Ergebnisse in den letzten Jahren gewachsen ist, verfügt Studen über gute Reserven für die Deckung von allfälligen zukünftigen negativen Ergebnissen. Auch die Schuldensituation präsentiert sich sehr gut. Da Studen ein Nettovermögen aufweist, ist die Kennzahl «Nettoverschuldungsquotient» sogar negativ.

Antrag der Exekutive

Der Gemeinderat beantragt der Gemeindeversammlung, die Jahresrechnung 2023 wie folgt zu genehmigen:

ERFOLGSRECHNUNG	Aufwand Gesamthaushalt	CHF	16'778'051.29
	Ertrag Gesamthaushalt	CHF	18'652'073.00
	Ertragsüberschuss	CHF	1'874'021.71
davon			
	Aufwand Allgemeiner Haushalt	CHF	15'643'779.34
	Ertrag Allgemeiner Haushalt	CHF	17'546'042.02
	Ertragsüberschuss	CHF	1'902'262.68
	Aufwand Abwasserentsorgung	CHF	741'457.83
	Ertrag Abwasserentsorgung	CHF	725'966.80
	Aufwandüberschuss	CHF	15'491.03
	Aufwand Abfall	CHF	392'814.12
	Ertrag Abfall	CHF	380'064.18
	Aufwandüberschuss	CHF	12'749.94
INVESTITIONSRECHNUNG	Ausgaben	CHF	1'181'426.71
	Einnahmen	CHF	0.00
	Nettoinvestitionen	CHF	1'181'426.71
NACHKREDITE (in der Zuständigkeit der GV) gemäss separater Tabelle		CHF	0.00

Der Ertragsüberschuss *Allgemeiner Haushalt* wird dem vorhandenen Bilanzüberschuss zugewiesen. Der Bilanzüberschuss erhöht sich dadurch auf CHF 9'242'102.54.

5	Verpflichtungskreditabrechnung «Erstellen neue Parkordnung (Einführung flächendeckende Parkplatzbewirtschaftung – Blaue Zone)»; Kenntnisnahme Referent: Tamas Fülöp, Ressort Ortpolizei und öffentlicher Verkehr
----------	--

Laut Art. 109 Abs. 2 der Gemeindeverordnung ist über jeden Verpflichtungskredit nach Abschluss des Vorhabens abzurechnen. Die Kreditabrechnung ist demjenigen Organ zur Kenntnis zu bringen, welches den Verpflichtungskredit seinerzeit beschlossen hat.

Am 13.6.2022 hat die Gemeindeversammlung für die Einführung der Blauen Zone inkl. Bau eines Kamelbuckels an der Grabenstrasse einen Verpflichtungskredit in der Höhe von CHF 305'000.00 beschlossen.

Der Kredit enthielt Reserven von insgesamt CHF 51'758.30. Diese mussten nicht angetastet werden. Günstiger als geplant waren u.a. die Baubewilligungsgebühren, die Kommunikationskosten sowie die Kosten für die Absperrung der Mergelplätze beim Schulhaus.

Die Gesamtausgaben betrugen CHF 248'104.00. Der unbenutzte Restkredit beträgt CHF 56'896.00.

Antrag: Kenntnisnahme

6	Verpflichtungskreditabrechnung «GEP Zentrum»; Kenntnisnahme Referent: Markus Flück, Ressort Bau, Planung und Infrastruktur
----------	--

Definition GEP:

Mit der Generellen Entwässerungsplanung (GEP) werden im Bereich der Siedlungsentwässerung die strategische Planung angegangen, die nötigen Massnahmen definiert und deren Umsetzung zeitlich festgelegt – sie bildet das Herzstück des Infrastrukturmanagements Siedlungsentwässerung. Die GEP gewährleistet einen sachgemässen Gewässerschutz und eine zweckmässige Siedlungsentwässerung. Die Erarbeitung der Entwässerungsplanung erfolgt in verschiedenen Teilprojekten. Das Produkt

dieser Projekte (Pläne, Berichte etc.) wird summarisch als «GEP» bezeichnet. Die kommunalen GEP jeder Gemeinde werden dabei ergänzt durch regionale GEP, in denen auf Stufe Verband resp. ARA-Einzugsgebiet insbesondere konzeptionelle Vorgaben zur Kanalnetzbewirtschaftung festgelegt sind.

Quelle: VSA Verband Schweizer Abwasser- und Gewässerschutzfachleute

Am 20.6.2011 genehmigte die Gemeindeversammlung einen Verpflichtungskredit in der Höhe von CHF 360'000.00, um das Kanalisationsnetz im Gebiet «Zentrum» gemäss den strategischen Zielen des Generellen Entwässerungsplanes (GEP) zu sanieren. Eines der Ziele war die Reduktion des Fremdwasseranteils in der Kanalisation. Eine zu grosse Menge Fremdwasser führt in der Abwasserreinigungsanlage zu schlechteren Reinigungsergebnissen.

Für die entsprechenden Vorarbeiten, Kanalfernsehaufnahmen und Fremdwassermessungen sprach der Gemeinderat zuvor bereits einen Kredit in der Höhe von CHF 100'000.00.

Die Arbeiten sind abgeschlossen und der Gemeindeversammlung wird folgende Kreditabrechnung zur Kenntnis gebracht:

Kredite

Gemeinderatskredit vom 02.02.2011	CHF	100'000.00	inkl. MwSt
Gemeindeversammlungskredit vom 20.06.2011	CHF	360'000.00	inkl. MwSt.
Total Kredite	CHF	460'000.00	inkl. MwSt.

Abrechnung

	inkl. MwSt.	<i>ohne MwSt.</i>	<i>MwSt.</i>
Innensanierungen	112'849.55	104'490.35	8'359.20
Schachtsanierungen	120'670.65	111'732.05	8'938.60
Qualitätskontrollen	15'289.55	14'933.10	356.45
Kanalfernsehuntersuchungen	40'182.85	37'206.35	2'976.50
Honorare	57'326.50	53'080.10	4'246.40
Nebenkosten	8'025.65	7'432.80	592.85
Total	354'344.75	328'874.75	25'470.00
Kreditunterschreitung	105'655.25	131'125.25	
Kantonsbeitrag	38'000.00	35'316.00	2'684.00

Es verbleibt ein ungenützter Restkredit in der Höhe von CHF 105'655.25.

Antrag: Kenntnisnahme

7

Verpflichtungskreditabrechnung «GEP ob der Bahn»; Kenntnisnahme

Referent: Markus Flück, Ressort Bau, Planung und Infrastruktur

Auch im Gebiet «ob der Bahn» wurde 2007 eine Zustandsanalyse (Kanalfernsehaufnahmen, Fremdwassermessungen) gemacht. Hierfür beschloss der Gemeinderat am 17.1.2007 einen Kredit von CHF 50'000.00. Am 5.12.2007 bewilligte die Gemeindeversammlung weitere CHF 394'000.00, damit die im GEP definierten Sanierungsmassnahmen durchgeführt werden konnten.

Der Gemeindeversammlung wird folgende Kreditabrechnung vorgelegt:

Kredite

Gemeinderatskredit vom 17.01.2007	CHF 50'000.00 inkl. MwSt
Gemeindeversammlungskredit vom 05.12.2007	<u>CHF 394'000.00</u> inkl. MwSt.
Total Kredite	CHF 444'000.00 inkl. MwSt.

Abrechnung

	inkl. MwSt.	ohne MwSt.	MwSt.
Fremdwasseruntersuchungen	43'630.70	43'174.70	456.00
Honorare Fremdwasseruntersuchung	16'741.45	15'814.25	927.20
Zustandssanierungen	155'856.10	144'847.60	11'008.50
Honorare Zustandssanierungen	36'238.65	33'619.50	2'619.15
Qualitätskontrolle	27'399.50	25'369.90	2'029.60
Nebenkosten	6'105.25	5'653.00	452.25
Total	285'971.65	268'478.95	17'492.70
Kreditunterschreitung	158'028.35	175'521.05	

Es verbleibt ein unausgeschöpfter Restkredit von CHF 158'028.35.

Antrag: Kenntnisnahme

8

Als erheblich erklärter Antrag zur Einführung einer Schuldenbremse; Beratung und Beschluss

Referenten: Heinz Lanz, Gemeindepräsident und Pascal Wullemin, Finanzverwalter

Ausgangslage

Vor einem Jahr stellte Karl Meier an der Gemeindeversammlung den Antrag, eine Schuldenbremse einzuführen. Die Art der Ausgestaltung der Schuldenbremse überliess er dem Gemeinderat. Der Antrag wurde von den Stimmberechtigten «erheblich» erklärt. Damit erzielt er die gleiche Wirkung wie eine Initiative. Der Gemeinderat muss eine entsprechende Vorlage ausarbeiten und den Stimmberechtigten zum Beschluss vorlegen.

Der Gemeinderat hat im Austausch mit dem Amt für Gemeinden und Raumordnung verschiedene Arten von Schuldenbremsen geprüft (Fremdkapitalbremse, Ausgabenbremse). Nach Abwägung sämtlicher Vor- und Nachteile hat sich der Gemeinderat Studen entschieden, den Stimmberechtigten eine Schuldenbremse in Form eines finanzpolitischen Steuerungsinstruments (Kennzahlensteuerung) vorzulegen. Mithilfe von zwei aussagekräftigen Kennzahlen und einem Ampelsystem kontrolliert der Gemeinderat die finanzielle Situation. Ist bei den entsprechenden Kennzahlen eine negative Entwicklung zu erkennen, können so früh genug Massnahmen eingeleitet werden, um die Finanzlage rechtzeitig in die richtige Richtung zu korrigieren.

Damit die Gemeinde langfristig genügend finanziellen Handlungsspielraum aufweist, sind zwei Grössen von zentraler Bedeutung:

- eine **tragbare Nettoschuld** sowie
- ein **genug hohes Eigenkapital**.

Beeinflusst werden diese beide Grössen massgeblich von der Höhe der Selbstfinanzierung.

Das Konzept kurz erklärt:

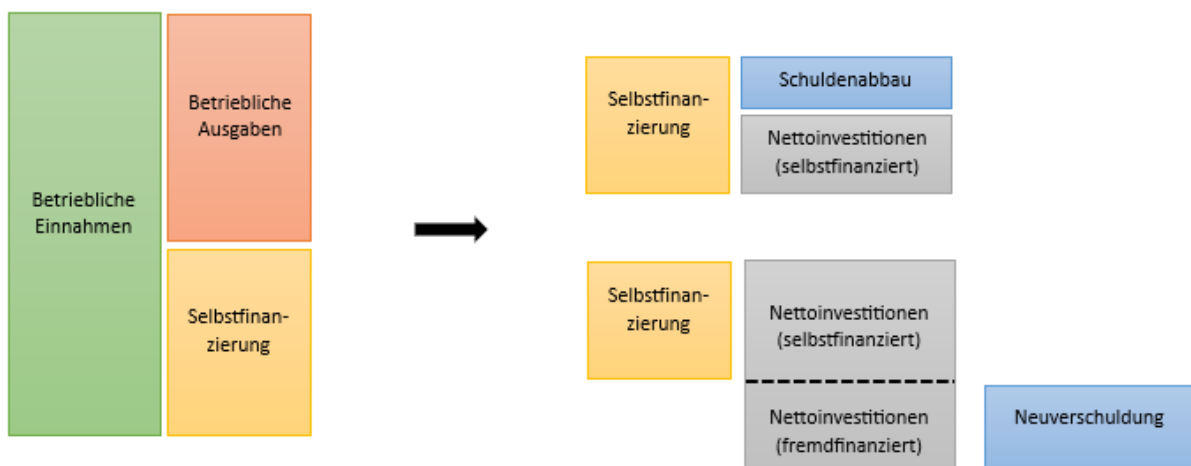
Die Selbstfinanzierung (Geldfluss aus operativer Tätigkeit) ist eine zentrale Grösse im Bereich der Gemeindefinanzen. Diese ergibt sich aus der Differenz zwischen den betrieblichen Einnahmen und den betrieblichen Ausgaben und beschreibt, welchen Anteil der Einnahmen zur Deckung von Konsumausgaben verwendet werden muss und wie hoch der Anteil ist, der für Investitionen oder den Schuldenabbau übrigbleibt. Die Selbstfinanzie-

rung beeinflusst wesentlich, in wieweit Investitionen selber finanziert werden können und wie gut die Rechnungsergebnisse der Gemeinde ausfallen. Der erste Punkt ist entscheidend für die Entwicklung der Verschuldung (Nettoschuld) und der zweite Punkt beeinflusst direkt die Höhe des Eigenkapitals.

Effekt Selbstfinanzierung auf die Nettoschuld

Die Nettoschuld errechnet sich, indem man das Finanzvermögen vom Fremdkapital subtrahiert. Das Finanzvermögen ist das Vermögen, das die Gemeinde nicht unmittelbar für den gesetzlichen Leistungsauftrag benötigt. Wird demnach ins Finanzvermögen investiert, erhöht sich die Nettoschuld nicht, auch wenn diese Investitionen mit Fremdkapital finanziert werden müssen.

Die Selbstfinanzierung ist die Handlungsmasse der Gemeinde, um entweder Investitionen zu tätigen oder Schulden abzubauen. Wenn die Nettoinvestitionen grösser sind als die Selbstfinanzierung (Finanzierungslücke), so nimmt die Verschuldung der Gemeinde zu. Sind hingegen die Nettoinvestitionen kleiner als die Selbstfinanzierung, so kann die Gemeinde Schulden abbauen. Langfristig betrachtet ist es erstrebenswert, wenn die Investitionen vollständig selbstfinanziert werden können. Wenn das gelingt, sind die Schulden als Überbrückungsfinanzierung anzusehen und es entsteht kein struktureller Aufbau von Schulden.



Effekt der Selbstfinanzierung aufs Eigenkapital

Von der Selbstfinanzierung werden die erfolgsunwirksamen Aufwände (bspw. Abschreibungen, Rückstellungen) in der Jahresrechnung subtrahiert und das Ergebnis daraus ist entweder ein Gewinn (Selbstfinanzierung

> erfolgsunwirksame Aufwände) oder ein Verlust (Selbstfinanzierung < erfolgsunwirksame Aufwände). Das Ergebnis aus der Jahresrechnung (Rechnungsergebnis) wird dem Eigenkapital gutgeschrieben (Gewinn) oder abgezogen (Verlust). Je grösser der Eigenkapitalpuffer ist, umso resilienter/robuster ist die Gemeinde für negative Rechnungsergebnisse.

Das Eigenkapital ist die Summe der Rechnungsergebnisse der Vergangenheit und bildet den Puffer, um zukünftig negative Rechnungsergebnisse aufzufangen.



Wesentliche Steuerungshebel der vorliegenden Schuldenbremse

Die wesentlichen Steuerungshebel, um die **Entwicklung der Nettoschuld** und die **Entwicklung des Eigenkapitals** zu beeinflussen, sind die **Selbstfinanzierung** und die **Nettoinvestitionen**. Ganz generell kann die Selbstfinanzierung verbessert werden, indem die Kosten reduziert werden oder die Erträge erhöht werden. Bei den Nettoinvestitionen kann die Höhe des Investitionsvolumens durch eine konsequente Priorisierung der Projektvorhaben beeinflusst werden.

Um sich den langfristigen finanziellen Handlungsspielraum zu wahren, ist eine tragbare Nettoschuld respektive ein genug hohes Eigenkapital wichtig. **Deshalb bieten sich diese beiden Kenngrössen auch als wesentliche Messgrössen (Kennzahlen) an, um die finanzpolitischen Ziele zu definieren.**

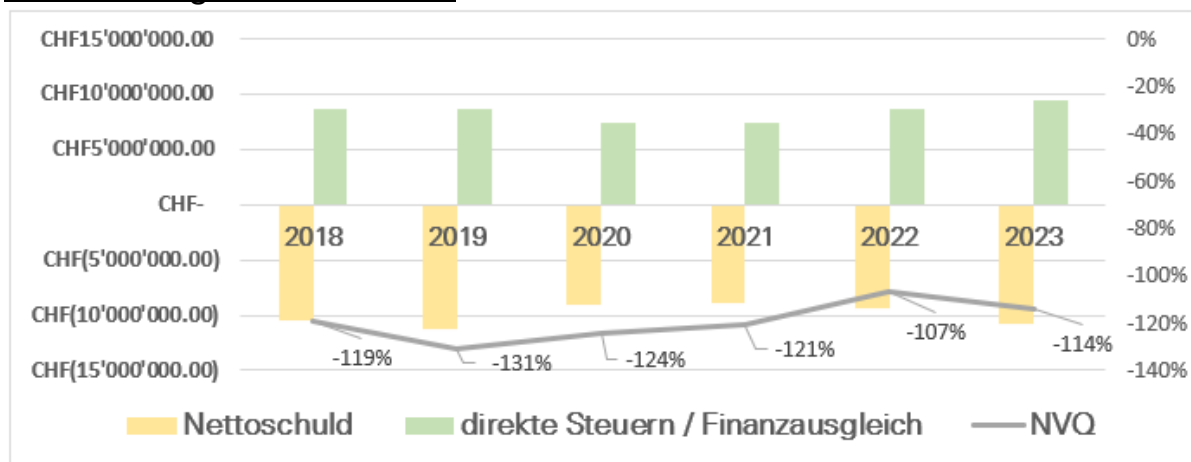
Die laufende Überwachung / Kontrolle erfolgt deshalb anhand der beiden harmonisierten Kennzahlen **Nettoverschuldungsquotient** (Entwicklung Verschuldung) und **Bilanzüberschussquotient** (Entwicklung Eigenkapital). Mittels Ampelsystem werden die beiden Kennzahlen laufend bewertet und den Stimmberechtigten präsentiert. Wenn nötig muss der Gemeinderat

Massnahmen und Lösungen definieren, um die Entwicklung positiv zu beeinflussen.

Nettoverschuldungsquotient (NVQ)

Der NVQ gibt an, welcher Anteil der direkten Steuern und des Finanzausgleichs für die Abtragung der Nettoschulden aufgewendet werden muss. Ein negativer Wert entspricht einem Nettovermögen.

Entwicklung 2018 bis 2023



Das Amt für Gemeinden und Raumordnung hat folgende Bewertungskriterien erstellt:

- 0 - 100% = geringe bis mittlere Nettoverschuldung
- ab 100% = einer erhöhten Nettoverschuldung
- ab 150% = sehr hohen Nettoverschuldung

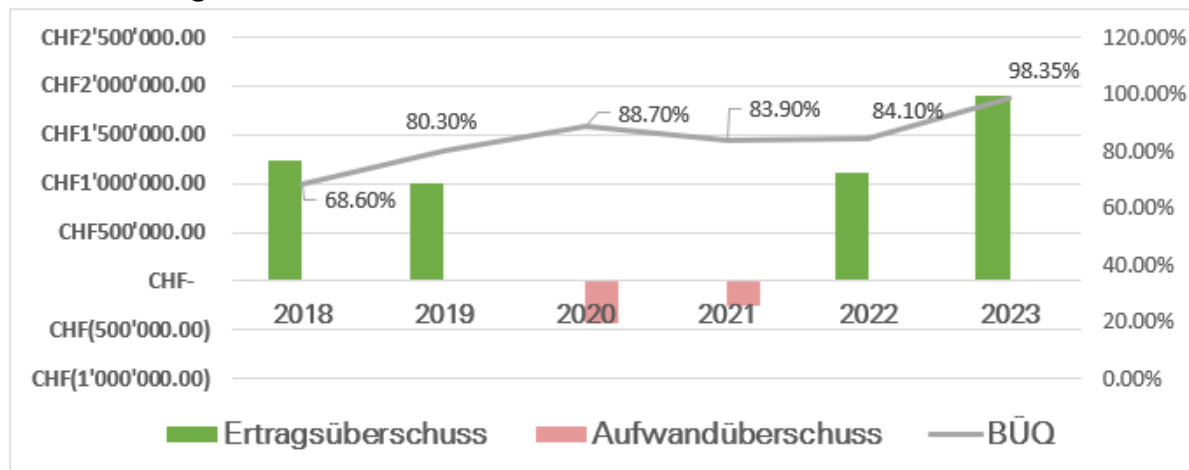
Studen weist seit der Einführung von HRM2 stets einen negativen Nettoverschuldungsquotient, also ein Nettovermögen aus. Ein Teil dieses Vermögens ist allerdings in Landreserven oder Liegenschaften enthalten und kann nicht unmittelbar verwendet werden. Im kantonalen Vergleich steht Studen ebenfalls sehr gut da (*Studen: -118.91 % / Median: -82.8% / Mittelwert: -28.2%*).

Bilanzüberschussquotient (BÜQ)

Der BÜQ zeigt die Höhe des Bilanzüberschusses im Vergleich zum Steuerertrag und dem Finanzausgleich auf. Die Berechnung wird lediglich für den allg. Haushalt (ohne Spezialfinanzierungen) gemacht. Der BÜQ ist ein Gradmesser für den «Gesundheitszustand» der Eigenkapitalbasis. Je höher der

BÜQ, desto höher die Reserven zur Deckung von negativen Rechnungsergebnissen (Aufwandüberschüsse). Fällt der BÜQ unter 30%, können bei negativen Ergebnissen zusätzliche Abschreibungen (finanzpolitische Reserve) aufgelöst werden.

Entwicklung 2018 bis 2023



Das Amt für Gemeinden und Raumordnung hat folgende Bewertungskriterien erstellt:

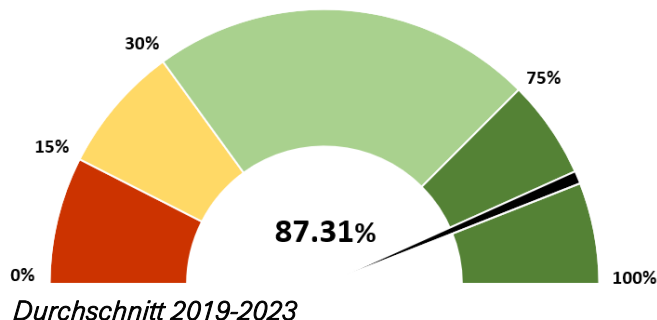
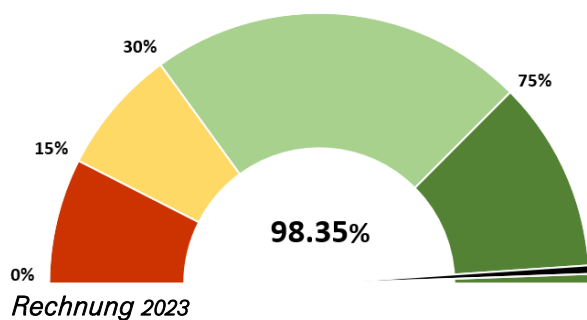
- unter 30% = gering
- 30 – 60% = mittel
- über 60% = gross

Seit der Einführung von HRM2 ist der Bilanzüberschuss und somit auch der BÜQ kontinuierlich angestiegen. Im kantonalen Vergleich weist Studen ebenfalls einen überdurchschnittlichen BÜQ aus (*Studen: 87.31 % / Median: 70.2% / Mittelwert: 52.2%*) und hat daher hohe Reserven zur Deckung von allfälligen zukünftigen Aufwandüberschüssen.

Ampelsystem

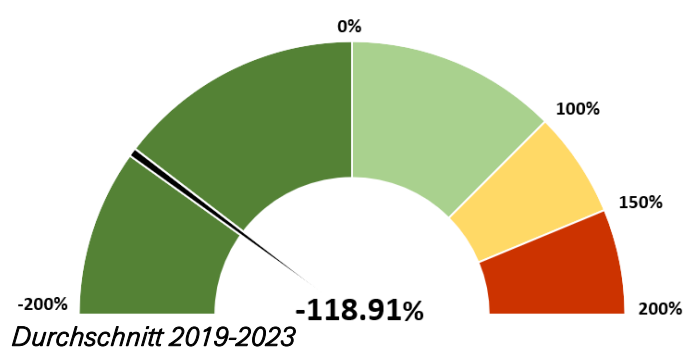
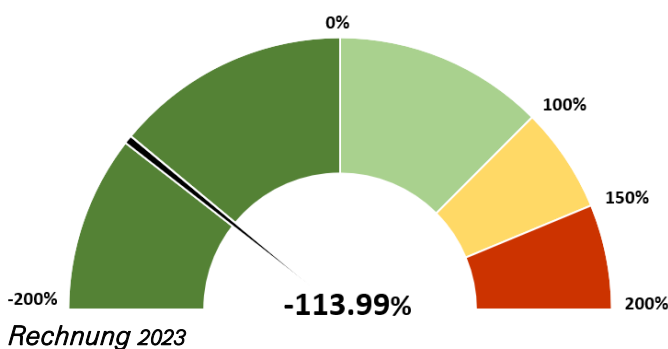
Der Gemeinderat hat für die Beurteilung der Kennzahlen ein Ampelsystem erstellt, welches auf den Beurteilungskriterien des Amtes für Gemeinden und Raumordnung basiert. Dieses wurde mit der zusätzlichen Kategorie «dunkelgrün» ergänzt. Sowohl an der Juni- (Rechnung) als auch an der Dezember-Gemeindeversammlung (Budget/Finanzplan) werden die beiden Kennzahlen den Stimmberechtigten präsentiert. Im Rahmen der Jahresrechnung wird zusätzlich der Durchschnitt der fünf vorangegangenen Jahre aufgezeigt, während beim Finanzplan das Augenmerk auf der zukünftigen Entwicklung (der Planperiode) liegt.

Bilanzüberschussquotient



> 75 %	= dunkelgrün
> 30 - 75 %	= grün
> 15 - 30 %	= gelb
bis 15 %	= rot

Nettoverschuldungsquotient



< 0 %	= dunkelgrün
ab 0 - 100 %	= grün
> 100 - 150 %	= gelb
> 150 %	= rot

Der Gemeinderat möchte dieses finanzpolitische Steuerungsinstrument (Schuldenbremse) im Organisationsreglement verankern. Da das Reglement derzeit überarbeitet wird, bietet sich auch die Gelegenheit dazu. Voraussichtlich kann im kommenden Dezember bzw. spätestens in einem Jahr über das revidierte Organisationsreglement abgestimmt werden. Der nachfolgende Wortlaut wird dem Amt für Gemeinden und Raumordnung

zur Vorprüfung vorgelegt. Angewendet wird die Schuldenbremse vom Gemeinderat indes **ab sofort**.

Entwurf zusätzliche OgR-Artikel

Art. XXX Grundsatz

¹Um einen mittelfristig ausgeglichenen Finanzhaushalt mit einer tragbaren Schuldenlast sicherzustellen, wird eine Schuldenbremse eingeführt.

²Die Schuldenbremse hat zum Ziel, die Höhe der Selbstfinanzierung und der Nettoinvestitionen vorausschauend zu planen und zu steuern, damit die Finanzlage der Gemeinde langfristig stabil bleibt.

³Die Bemessung einer ausreichenden Selbstfinanzierung, welche sich im Bilanzüberschuss widerspiegelt, erfolgt über die harmonisierte Kennzahl des Bilanzüberschussquotienten.

⁴Die Bemessung der Nettoinvestitionen, welche die Schuldenlast beeinflusst, erfolgt über die harmonisierte Kennzahl des Nettoverschuldungsquotienten.

⁵Die Berechnung der Kennzahlen richten sich nach den kantonalen Vorgaben.

Art. XXX Zielwerte

¹Der Bilanzüberschussquotient soll mittelfristig nicht unter 30 % fallen.

²Der Nettoverschuldungsquotient soll mittelfristig nicht über 100 % fallen.

Art. XXX Ampelsystem

¹Der Gemeinderat führt ein Ampelsystem ein, um visuell darzustellen, ob die Zielwerte eingehalten sind bzw. wie gross die Abweichung ist.

²Die Ampelfarben werden wie folgt definiert:

a) Bilanzüberschussquotient:

> 75 %	= dunkelgrün
> 30 - 75 %	= grün
> 15 - 30 %	= gelb
bis 15 %	= rot

b) Nettoverschuldungsquotient

< 0 %	= dunkelgrün
ab 0 - 100 %	= grün
> 100 - 150 %	= gelb
> 150 %	= rot

Art. XXX Überwachung der Kennzahlen und Einleitung von Massnahmen

¹Der Gemeinderat überwacht die Kennzahlen und weist ihnen die entsprechende Ampelfarbe zu.

²Er präsentiert der Gemeindeversammlung die Kennzahlen samt Ampelfarbe anlässlich der Genehmigung der Jahresrechnung und der Präsentation des Finanzplans.

³Sofern die Jahresrechnung oder der Finanzplan (Durchschnitt über die Planperiode)

a) einen Nettoverschuldungsquotienten von mehr als 100 % und/oder

b) einen Bilanzüberschussquotienten von weniger als 30 %

aufweist, legt der Gemeinderat im Finanzplan dar, mit welchen Massnahmen er die Kennzahlen innert 5 Jahren zurück in den grünen Bereich führt.

Wo finde ich weitere Infos zum Thema?

Weitere Erläuterungen inkl. Vor- und Nachteile der anderen Arten von Schuldenbremsen sind auf unserer Homepage aufgeschaltet. Sie finden diese unter www.studen.ch, Rubrik „Politik & Verwaltung“ –> „Abteilungen“ –> „Finanzverwaltung“. Selbstverständlich kann das umfangreiche Dokument auch in Papierform bezogen werden. Wenden Sie sich hierfür an die Finanzverwaltung.

Antrag: Der Gemeinderat beantragt den Stimmberechtigten,

- die sofortige Einführung dieser kennzahlenbasierten Schuldenbremse
- den Entwurf des zukünftigen Wortlauts der Organisationsreglementsbestimmungen in der vorliegenden Form von der zuständigen kantonalen Stelle vorprüfen zu lassen
- eine genehmigungsfähige Bestimmung bis spätestens Juni 2025 im Organisationsreglement zu verankern.

9

Mitteilungen des Gemeinderats

Referierende: alle Ratsmitglieder

Die Ratsmitglieder orientieren über aktuelle Geschäfte aus ihren Ressorts.

10

Verschiedenes

Referent: Heinz Lanz, Gemeindepräsident

Hier haben Sie Gelegenheit, Fragen zu stellen, Lob und Kritik anzubringen oder Anträge zu stellen.

Die Stimmberechtigten sowie alle anderen interessierten Personen (Ausländerinnen und Ausländer, Jugendliche, Auswärtige usw.) sind zu dieser Gemeindeversammlung und zum anschliessenden Apéro herzlich eingeladen.

Für Nichtstimmberechtigte sind in der vordersten Reihe Stühle reserviert.

Studen, 15. Mai 2024

GEMEINDERAT STUDEN

Heinz Lanz
Gemeindepräsident

Oliver Jäggi
Gemeindeschreiber

Jahresbericht der Datenschutzaufsichtsstelle

Die Datenschutzaufsichtsstelle (kommunales Rechnungsprüfungsorgan) kontrolliert jährlich, ob die Gemeinde Studen die Bestimmungen über den Datenschutz einhält. Mit Schreiben vom 26. April 2024 bestätigt sie gegenüber der Gemeindeversammlung, dass dem so ist. Gerne stellen wir Ihnen den Bericht zu. Tel. 032 374 40 81 oder info@studen.ch

Vorversammlungen der Parteien

Partei	Wann	Wo
SPplus!	Donnerstag, 6. Juni 2024, 19.00 Uhr	Pizza+Politik im Restaurant Petinesca, Studen

Adressen der Ortsparteien

Evangelische Volkspartei Aegerten-Brügg-Studen (EVP)

p.Adr. Frau Heidi Meyer
Guinandstrasse 10
2555 Brügg
Telefon 032 372 12 37

FDP.Die Liberalen

p.Adr. Herr Stephan Kunz
Grabenstrasse 22
2557 Studen
Tel. 078 401 20 89
und/oder
Frau Ines Amstutz
Büetigenstrasse 50
2557 Studen
Tel. 079 795 50 45

Freies Bündnis Studen

p.Adr. Frau Theres Lautenschlager
Schaftenholzweg 21
2557 Studen
Telefon: 032 373 11 55

SPplus!

p.Adr. Herr Vincent Rieder
Aegertenstrasse 1
2557 Studen
Telefon: 032 373 14 32

Schweizerische Volkspartei - SVP

p.Adr. Herr Tamas Fülöp
Goucherweg 2A
2557 Studen
Telefon 032 372 78 38